

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

An das
Amt für Straßen und Verkehr
Herr Lutz Schmauder
Herdentorsteinweg 49/50
28195 Bremen

vorab per Fax Nr.: 496 9524

Auskunft erteilt
Herr Dr. Steinbrück
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 361-18184
E-Mail: office@behindertenbeauftragter.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
03-12 ABP

Bremen, 20. Januar 2012

Umsteigestelle Huckelriede - Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Auf der Grundlage der mir mit Schreiben vom 19.12.2011 überlassenen Unterlagen nehme ich als Landesbehindertenbeauftragter im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur Umsteigestelle Huckelriede wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Nach § 4 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen (BremÖPNVG) ist den Belangen von behinderten Menschen und von Frauen bei der Beschaffung von Fahrzeugen sowie bei der Planung und Ausgestaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Beim Betrieb und Bau von Straßenbahnen gehören nach § 3 Abs. 5 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) zu den baulichen Anforderungen auch Maßnahmen, die Behinderten, älteren oder gebrechlichen Personen und Fahrgästen mit kleinen Kindern die Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge ohne besondere Erschwernis ermöglichen. Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, Nr. 127) für den öffentlichen Verkehrsraum der Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und ver-

bindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

2. Aus den vorstehend skizzierten Regelungen folgt, dass bei der Neugestaltung der Umsteigestelle Huckelriede auch auf die Herstellung einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit zu achten ist. Aufgrund der „Geometrie“ des Kreuzungsbereichs Huckelriede/Niedersachsendamm sowie der Umsteigestelle selbst ergeben sich dabei besondere Anforderungen an eine barrierefreie Gestaltung des Planungsbereichs.

- a) Im Kreuzungsbereich Niedersachsendamm/Huckelriede entsteht durch das vorgesehene Ausziehgleis ein Gleisdreieck.

Die aus dem Niedersachsendamm kommende Straßenbahntrasse fädelt sich in die nördliche Seitenlage der Straße Huckelriede ein.

Südlich der Gleistrasse ist zwischen der Kreuzung Niedersachsendamm/Huckelriede und der Umsteigestelle ein Gehwegbereich vorgesehen.

Auf der nördlichen Seite der Gleistrasse ist in diesem Teilabschnitt ein Zaun zwischen den Schienen und dem Platzbereich vorgesehen.

Im weiteren Planungsverfahren sollte geprüft werden, ob der Gehweg südlich der Gleistrasse zwischen Kreuzung Niedersachsendamm/Huckelriede und der östlichen Zufahrt zur Umfahrung der Insel der Umsteigestelle durch eine Grünanlage ersetzt werden und die Gleistrasse auch auf dieser Seite durch einen Zaun abgesichert werden kann. Denn dieser vorgesehene Gehweg stellt sich aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten als besondere Gefahrenquelle da, weil an dieser Stelle die Gefahr besteht, dass Fußgängerinnen und Fußgänger versehentlich auf die Schienen der Straßenbahn geraten. Dies gilt insbesondere auch für blinde und sehbehinderte Menschen.

- b) Aufgrund der „Geometrie“ der Kreuzung Niedersachsendamm/Huckelriede mit der sich in die nördliche Seitenlage der Straße Huckelriede einfädelnden Gleistrasse sowie dem durch das „Ausziehgleis“ entstehenden Gleisdreieck ist die Entwicklung eines Orientierungskonzepts für blinde und sehbehinderte Personen erforderlich, das aus der Kombination von „blindengerechten“ Lichtsignalanlagen sowie taktilen und kontrastierenden Bodenindikatoren („Blindenleitsystem“) bestehen könnte.

- c) Entsprechendes gilt für den neuen Stadtplatz, der dem Erläuterungsbericht zufolge zwischen der geplanten Umsteigeanlage und dem Niedersachsendamm-Nord entstehen und z. B. für die Durchführung des Wochenmarktes oder anderer Veranstaltungen genutzt werden können soll. Auch für diesen Platzbereich ist ein taktilen und kontrastierendes Bodenleitsystem erforderlich.

- d) Die Umsteigeanlage Huckelriede soll - wie auch schon gegenwärtig - von folgenden Linien des ÖPNV bedient werden:

- BSAG Straßenbahnlinien 4 und 5
- BSAG Buslinie 26, 27, 51 und 53
- VBN: Buslinien 101, 102, 120, 121, 150, 226 und 750.

Dies bedeutet, dass an der Umsteigestelle Huckelriede Busse mit unterschiedlichen Einstiegssystemen für Menschen mit Rollstuhl verkehren.

Dies ist bei der Gestaltung der Bushaltestellen zu berücksichtigen, um eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen.

Während der in den BSAG-Bussen verwendete Hublift an Haltestellen mit einer Bordsteinhöhe von maximal 15 cm einsetzbar ist, benötigen die in den VBN-Bussen verwen-

deten Rampen eine Bahnsteighöhe von mindestens 18 cm, um einen barrierefreien Ein- und Ausstieg für Personen mit Rollstuhl zu gewährleisten.

Hieraus folgt, dass beide Einstiegssysteme nicht vollständig kompatibel sind.

Im Hinblick auf eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit der Bushaltestellen sollte aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten als „Kompromiss“ eine Bordhöhe von 15 cm gewählt werden, weil bei noch niedrigeren Busbahnsteigen die Rampen für Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer nicht oder nur mit Schwierigkeiten benutzt werden könnten.

- e) Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass alle Bushaltestellen wie auch die Straßenbahnhaltestellen über Bordabsenkungen auch für Personen mit Rollstuhl oder Rollator ohne besondere Erschwernis erreichbar sind.
- f) Nach den vorliegenden Planungsunterlagen ist Kern der neuen Umsteiganlage eine zentrale Umsteigeinsel, die von den Straßenbahnen durchfahren wird und an deren Seitenbereichen die diversen Buslinien halten, warten oder überliegen können. Zwei weitere Umsteigeinseln auf der Umsteiganlage sind für die Buslinien 26 und 27 vorgesehen.
Die Straßenbahnhaltestellen werden von der Südseite her über abgesenkte Fußgängerfurten am westlichen und östlichen Ende erschlossen. Diese Furten werden so verlängert, dass sie von Süden her jeweils eine der beiden kleineren „Businseln“ erschließen.
Eine Absenkung auch auf der Nordseite der beiden „Businseln“ und damit eine Anbindung an die Nordseite der Umfahrung ist hingegen nicht vorgesehen.
Im Interesse der Herstellung einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit ist dies jedoch geboten, d. h. sowohl auf der Nordseite der beiden Inseln als auch auf der gegenüberliegenden Seite (nördliche Begrenzung der Umfahrung) sind Bordsteinabsenkungen vorzusehen, um auch Personen mit Rollstuhl, Rollator, Kinderwagen oder Rollenkoffern die Nutzung dieser Wegebeziehung zu ermöglichen.
Der vorgesehene Taxistand müsste deshalb verschoben werden.
- g) Zwischen dem nördlichen Gehweg der Straße Huckelriede und dem Aufstellbereich der stadtauswärtigen Straßenbahnhaltestelle soll ein Fahrradweg verlaufen. Um hier die Übersichtlichkeit und die Orientierungsmöglichkeit auch für blinde und sehbehinderte Personen zu verbessern, sollte der Fahrradweg im Bereich der Umsteigestelle auf das Niveau der Straße Huckelriede verlegt werden. Entsprechendes gilt für den Fahrradweg auf der Südseite dieses Straßenzuges.
- h) Für den gesamten Bereich der Umsteigestelle ist ein taktiles und kontrastierendes Bodenleitsystem zu entwickeln, das auch blinden und sehbehinderten Menschen die Orientierung und ein Umsteigen in diesem Bereich ermöglicht.
3. Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten ist es sinnvoll, die weiteren Einzelheiten einer barrierefreien Gestaltung der Umsteigestelle Huckelriede einschließlich des entstehenden Sportplatzes sowie des Kreuzungsbereichs Niedersachsendamm/Huckelriede in einer Planungsbesprechung zu erörtern und festzulegen. Ein Besprechungstermin kann ggf. über das Büro des Landesbehindertenbeauftragten koordiniert werden.

gez. Dr. Hans-J. Steinbrück
Der Landesbehindertenbeauftragte

i. A.
Nadine Wendelken
Verwaltungsangestellte